

## **Brandschutz Hinweise für offenes Feuer**

### **Bestimmungen aus dem Bundesluftreinhaltegesetz:**

Das Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl.Nr. 137/2002 idgF. § 3, Abs.1, sagt aus, dass sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten ist.

Ausnahmen (§ 3, Abs.3) von diesem Verbot sind:

- das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen
- Lagerfeuer, Grillfeuer
- das Abflammen im Sinne des § 1a Abs. 5 im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise und
- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.

Ausnahme gemäß OÖ. Brauchtumsfeuerverordnung 2011

- Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die durch volkstümliche Übung in der Region traditionell anerkannt sind. Brauchtumsfeuer dürfen bis zu zwei Wochen vor und nach dem das Brauchtum begründenden Datum (z.B Sonnenwende oder sonstiger Brauchtag) abgebrannt werden.

### **Begriffsbestimmungen aus dem Bundesluftreinhaltegesetz:**

- Lagerfeuer und Grillfeuer sind Feuer, die ausschließlich mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden.
- Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen sind Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.
- Abflammen ist eine Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen.
- Räuchern ist das Abbrennen von stark rauchendem Rebholz oder Stroh zur direkten Frostbekämpfung im Obst- oder Weingarten.
- Biogene Materialien sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

### **Sicherheitsbestimmungen:**

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass

- geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird.
- geeignete Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle bereitgehalten werden.
- bei starkem Wind oder bei Dürre das Feuer nicht entzündet wird.
- geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung, wirksam verhindert wird.
- das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt wird. Bevor die verantwortliche Person die Stelle verlässt, an der das Brauchtumsfeuer abgebrannt wird oder wurde, ist dieses entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.